



Evangelisch-Reformierte
Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen

Benützungsreglement

**für das Steinackerhaus
der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Aesch-Pfeffingen**

I. Zweck

1. Das Steinackerhaus ist das kulturelle Zentrum der reformierten Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen. Es soll ihren Mitgliedern, Vereinen und Gruppen die Möglichkeit zur Begegnung geben und zur Entfaltung des Gemeindelebens beitragen.

Im Weiteren soll es allen übrigen Vereinigungen und Gesellschaften der Gemeinden Aesch und Pfeffingen und ortsfremden Interessenten im Rahmen dieses Reglementes zur Benützung offen stehen.

2. Das Steinackerhaus wird von einer von der Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen gewählten Hausverwaltung geführt.

Diese vertritt die Kirchgemeinde gegenüber den Benützern. Sie untersteht der Betriebskommission und diese der Kirchenpflege.

3. Das vorliegende Reglement hat den Zweck, einen reibungslosen Betrieb im Steinackerhaus zu gewährleisten.

II. Anmeldung, Zuteilung, Belegung der Räume

1. Anmeldung

Benützungsgesuche für die einzelnen Räume sind an die Hausverwaltung zu stellen. Im Gesuch ist der vom Gesuchsteller gewünschte Raum und der Zweck der Benützung anzugeben.

Wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung mit besonderem Lärm verbunden ist, der die Benutzer anderer Räume stören könnte, ist dies im Gesuch ausdrücklich zu erwähnen.

Jede Gruppe hat bei der Anmeldung Name und Adresse derjenigen Person bekanntzugeben, die der Kirchgemeinde gegenüber für die sachgerechte Benützung der zugewiesenen Räume verantwortlich ist.

2. Zuteilung der Räume

a) Zuständig für die Zuteilung der Räume ist die Hausverwaltung. Kirchliche Anlässe, Religions- und Konfirmandenunterricht haben Vorrang. In folgenden Fällen ist jedoch von der Hausverwaltung vorgängig die Bewilligung der Betriebskommission einzuholen:

- bei Benützungsgesuchen ortsfremder, politischer Vereinigungen
- bei Gesuchen für Veranstaltungen, die unter Umständen geeignet wären, dem Ansehen der Kirchgemeinde zu schaden
- bei Gesuchen für Veranstaltungen nichtkirchlichen Charakters, die länger als 1 Woche dauern.

b) Die Zuteilung der Räume erfolgt nach deren Verfügbarkeit und wenn möglich nach Wünschen der Gesuchsteller. Die Hausverwaltung ist berechtigt, gegebenenfalls andere als die beantragten Räume zuzuweisen, wenn die Umstände oder der Zweck der Veranstaltung dies erforderlich erscheinen lassen.

c) Kästen werden nur an regelmässige Benutzer abgegeben. Die Zuteilung erfolgt durch die Hausverwaltung im Einvernehmen mit der Betriebskommission und nach Absprache mit den Gesuchstellern.

d) Schlüssel für das Haus oder für einzelne Räume werden nur in Ausnahmefällen (und nur von Fall zu Fall) an Benutzer abgegeben. Diese sind der Kirchgemeinde für jegliche missbräuchliche Verwendung haftbar. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt durch die Hausverwaltung. Diese führt eine Kontrolle über die ausgegebenen Schlüssel. (Eine Depotgebühr kann erhoben werden)

3. Belegung

Kirchliche Anlässe haben den Vorrang.

Regelmässige Veranstaltungen haben den Vorrang vor einmaligen Anlässen.

Bei den einmaligen Anlässen haben die Reservationen für Einzelbelegungen, die mindestens einen Monat dauern, den Vorrang.

Die Prioritäten gelten in obgenannter Reihenfolge. Bei Unklarheiten, entscheidet die Betriebskommission auf Antrag der Hausverwaltung.

III. Gebühren

1. Gratis-Benützung

Unentgeltlich sind Benützungen für:

- öffentliche und interne Anlässe der Kirchgemeinde und ihrer Organe.
- kirchliche Veranstaltungen wie Veranstaltungen der Landeskirchen, des Birsecker Verbandes und der Nachbar-Kirchgemeinden.
- kirchliche, kulturelle Tagungen.
- Kirchenpfleger oder Angestellte der Kirchgemeinde für ihre privaten Anlässe.

In Grenzfällen kann die Betriebskommission die unentgeltliche Benützung bewilligen.

2. Tarif I

Nach Tarif I wird ein Unkostenbeitrag für folgende Benützungen in Rechnung gestellt:

Benützungen durch Vereine oder politische Parteien aus den Gemeinden Aesch und Pfeffingen, sofern die entsprechenden Veranstaltungen nicht einen gewinnbringenden Zweck verfolgen.

Private Anlässe von Mitgliedern der Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen.

3. Tarif II

Nach Tarif II wird ein Unkostenbeitrag in doppelter Höhe vom Tarif I für folgende Benützungen in Rechnung gestellt:

- Anlässe der Vereine aus den Gemeinden Aesch und Pfeffingen, sofern sie einen gewinnbringenden Zweck verfolgen.
- Veranstaltungen auswärtiger nicht-kirchlicher Vereine
- nicht kirchliche Tagungen
- alle übrigen Tagungen

4. Ausstellungen

Die Gebühren sind in einem separaten Tarif festgelegt. (Anfragen sind an das Ressort PR zu richten).

IV. Benützung

Es dürfen nur Räume benützt werden, deren Gebrauch beantragt und bewilligt worden ist. Werden für eine Veranstaltung Abstellplätze benötigt, bestimmt die Hausverwaltung, welche Orte dafür zur Verfügung stehen.

Wird kircheneigenes Material, wie z.B. Geschirr usw. ausserhalb des Steinackerhauses verwendet, ist die Hausverwaltung zuständig.

Die Benützung der Räume und des Materials hat sachgerecht zu erfolgen. Die Benützer sind für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung und durch groben Unfug entstehen, haftbar.

Alle benützten Räume sowie Maschinen und Material sind sauber geputzt zu hinterlassen. Die Hausverwaltung bestimmt die nach der Benützung in den Räumen wieder herzustellende Ordnung. Für mangelhafte Reinigung wird ein Mehraufwand des Reinigungspersonals in Rechnung gestellt.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Hausordnung.

V. Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen zu den vorerwähnten Benützungsbedingungen müssen von der Betriebskommission oder durch die Kirchenpflege genehmigt werden. In dringenden Fällen entscheidet die Leitung der Betriebskommission.

2. Gegen Entscheide der Hausverwaltung kann bei der Betriebskommission rekuriert werden. Entscheide und Beschlüsse der Betriebskommission können an die Kirchenpflege weitergezogen werden. Deren Beschlüsse sind endgültig. Bei ablehnenden Entscheidungen ist den Gesuchstellern die Rekursmöglichkeit und -instanz bekanntzugeben.

3. Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Kirchenpflege vom 15. Nov. 2005 beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27.12.1989 für das Steinackerhaus.